

„Das Entbuschen ist der Sicherheitsgurt gegen Feuer“

WALDBRANDGEFAHR. Das Entfernen von Gestrüpp rund um ein Wohnhaus ist obligatorisch, wenn dieses in der Nähe eines Waldgebiets liegt. Diese Aufgabe muss vom Eigentümer des zu schützenden Grundstücks übernommen werden.

Das Entbuschen des Grundstücks ist Pflicht, wenn das Haus weniger als 200 Meter von einem Wald oder einer Heide entfernt liegt. „Allerdings halten sich nicht alle Hausbesitzer an diese Vorschrift, da sie oft nicht darüber informiert sind“, berichtet Didier Deyres, stellvertretender Bürgermeister von Le Porge und zuständig für den Wald. „Unsere Aufgabe ist es, sie für ihre Pflichten zu sensibilisieren.“ Um dies zu erreichen, organisiert die Gemeinde Le Porge am Freitag, den 25. April, um 18 Uhr im Festsaal eine öffentliche Versammlung über die gesetzlichen Verpflichtungen zur Entbuschung (OLD).

Die OLD wurden durch das Gesetz von 1985 über die Bewirtschaftung, Aufwertung und den Schutz des Waldes eingeführt. Sie sind unerlässlich, um die Vegetationsdichte (Gras, Äste, Laub ... um Wohnhäuser herum zu reduzieren, mit dem Ziel, die Auswirkungen von Waldbränden zu verringern, deren Risiko aufgrund des Klimawandels zunimmt. Laut dem Ministerium für ökologischen Wandel brechen 80 % der Brände weniger als 50 Meter von Wohnhäusern entfernt aus. Das Entbuschen ist die wirksamste Lösung zur Bekämpfung von Waldbränden. „Das ist der Sicherheitsgurt des Hauses gegen Brände“, erklärt Anthony Babin, Forsttechniker des Office national des forêts (ONF), spezialisiert auf Waldbrandschutz (DFCI) im Bassin d'Arcachon und Sud-Médoc, der im Rahmen der OLD in den Gemeinden tätig ist.

50 Meter um das Gebäude herum

Wenn eine OLD gilt, was im gesamten Médoc der Fall ist, muss in einem Umkreis von 50 Metern um Wohnhäuser, Gebäude oder andere Anlagen jeglicher Art das Gestrüpp entfernt werden. Dieser Umkreis kann vom Bürgermeister oder Präfekten auf 100 Meter erweitert werden (insbesondere im Falle eines Plans zur Verhütung von Waldbrandrisiken).

In der Gironde gelten zusätzliche Bestimmungen: Bäume müssen einen Mindestabstand von 3 Metern zu Gebäuden haben, bei Baumschnitt müssen die ersten Äste eine Mindesthöhe von 2,5 Metern über dem Boden haben, Äste und abgestorbenes Pflanzenmaterial müssen vor Ort zerkleinert oder entfernt werden, Sträucher im Unterholz der Bäume müssen entfernt werden. Was die Zufahrtswege zu Privatgrundstücken (Straßen, Wege, Privatwege) betrifft, muss das Freischneiden auf einer Breite von 10 Metern beiderseits des Weges erfolgen. „Die Idee ist, Brandschneisen zu schaffen, um die Ausbreitung des Feuers zu verhindern“, erklärt Anthony Babin. Im Gegensatz zu anderen Departements – insbesondere im Südosten Frankreichs – ist jedoch kein Mindestabstand zwischen den Bäumen vorgeschrieben. Sonderfall: Grundstücke, die weniger als 200 Meter von einem Wald entfernt liegen. Grundstücke in städtischen Gebieten müssen vollständig von ihren Eigentümern von Gestrüpp befreit werden, auch wenn sie derzeit nicht bebaut sind.

Die ersten Entbuschungsarbeiten umfassen oft das Auslichten und können das Fällen einiger Bäume erforderlich machen. Nach der ersten Entbuschung geht es vor allem um die Pflege und das Entfernen von Gestrüpp. Die ideale Zeit für die Entbuschung ist der Winter, sie kann jedoch das ganze Jahr über durchgeführt werden. Es wird empfohlen, die umfangreichsten Arbeiten (Fällen von Bäumen, Sträuchern, dichter Vegetation und Gestrüpp) im Herbst und Winter durchzuführen. Der Frühling ist eher die Zeit für die Pflege der Entbuschung (Mähen von Gräsern, Schneiden von holzigen Trieben, Schneiden von niedrigen Ästen usw.).

Entbuschen bis zum Nachbarn

Der Eigentümer ist für die Entbuschung rund um sein Grundstück verantwortlich. Bei Mietobjekten kann der Mieter diese Aufgabe übernehmen, wenn sie im Mietvertrag erwähnt ist. Dabei ist zu beachten, dass die

Verpflichtung zur Entbuschung nicht an Grundstücksgrenzen gebunden ist: Die Arbeiten können also auch auf benachbarte Grundstücke ausgedehnt werden, wenn diese innerhalb eines Umkreises von 50 Metern um das Wohnhaus liegen. Wenn das Nachbargrundstück ebenfalls bebaut ist, muss jeder sein Grundstück selbst von Gestrüpp befreien. Das Gesetz sieht nämlich vor, dass die Verpflichtung zur Entbuschung beim Eigentümer des Grundstücks liegt

zu verteidigenden Grundstücks und nicht auf den benachbarten Waldbesitzer, der nicht darum gebeten hat, dass ein Haus neben seinem Wald gebaut wird. Es ist daher nicht Aufgabe des Waldbesitzers, die Sicherheit eines Hauses zu gewährleisten, das nicht ihm gehört. Um Zugang zum Nachbargrundstück zu erhalten, um dort die Entbuschungsarbeiten durchzuführen, muss der Nachbar um Erlaubnis gebeten werden. Er hat einen Monat Zeit, um seine Zustimmung zu erteilen. Wenn er innerhalb dieser Frist keine Antwort gibt oder sich der Entbuschung widersetzt, gehen die Kosten zu seinen Lasten. In diesem Fall muss die Gemeindeverwaltung informiert werden.

Der Bürgermeister ist nämlich für die Umsetzung der OLD in seiner Gemeinde verantwortlich. Bei Untätigkeit des Bürgermeisters kann der Präfekt an seine Stelle treten. Seit 2023 sind nach den Bränden in der Gironde im Sommer 2022 auch die vereidigten Beamten des ONF für die Kontrolle der OLD zuständig und können in dieser Eigenschaft Verstöße gegen diese Vorschriften feststellen. „Die erste Kontrolle dient immer der Aufklärung, aber wenn die Arbeiten bei der nächsten Kontrolle nicht durchgeführt wurden, wird ein Protokoll erstellt“, erklärt der ONF-Beamte, zu dessen Aufgaben auch die Schulung von gewählten Vertretern und Gemeindebeamten in Bezug auf die OLD gehört.

Hohe Strafen

Bei Nichteinhaltung der OLD drohen dem für die Entbuschung verantwortlichen Eigentümer strafrechtliche Sanktionen, die von einer Geldstrafe von 1.500 Euro bis zu einer Geldstrafe von 50 Euro pro nicht entbuschtem Quadratmeter reichen, aber auch Verwaltungsstrafen. Der Bürgermeister kann ihn zur Beseitigung des Gestrüpps auffordern und ihm für jeden Tag der Verzögerung ein Zwangsgeld von maximal 100 Euro auferlegen. Der Politiker kann die Arbeiten auch auf Kosten des Eigentümers selbst durchführen lassen. Außerdem kann eine Verwaltungsstrafe von bis zu 50 € pro 2 nicht gerodeter Fläche verhängt werden. Seine Versicherung kann eine Erhöhung der Selbstbeteiligung (maximal 5.000 €) beschließen. Das gesetzliche Instrumentarium ist umfassend, da die Entbuschung ein wichtiges Thema ist. Wenn die OLD nicht gilt, empfiehlt die Präfektur den Eigentümern, die Entbuschung rund um ihr Grundstück selbst durchzuführen.